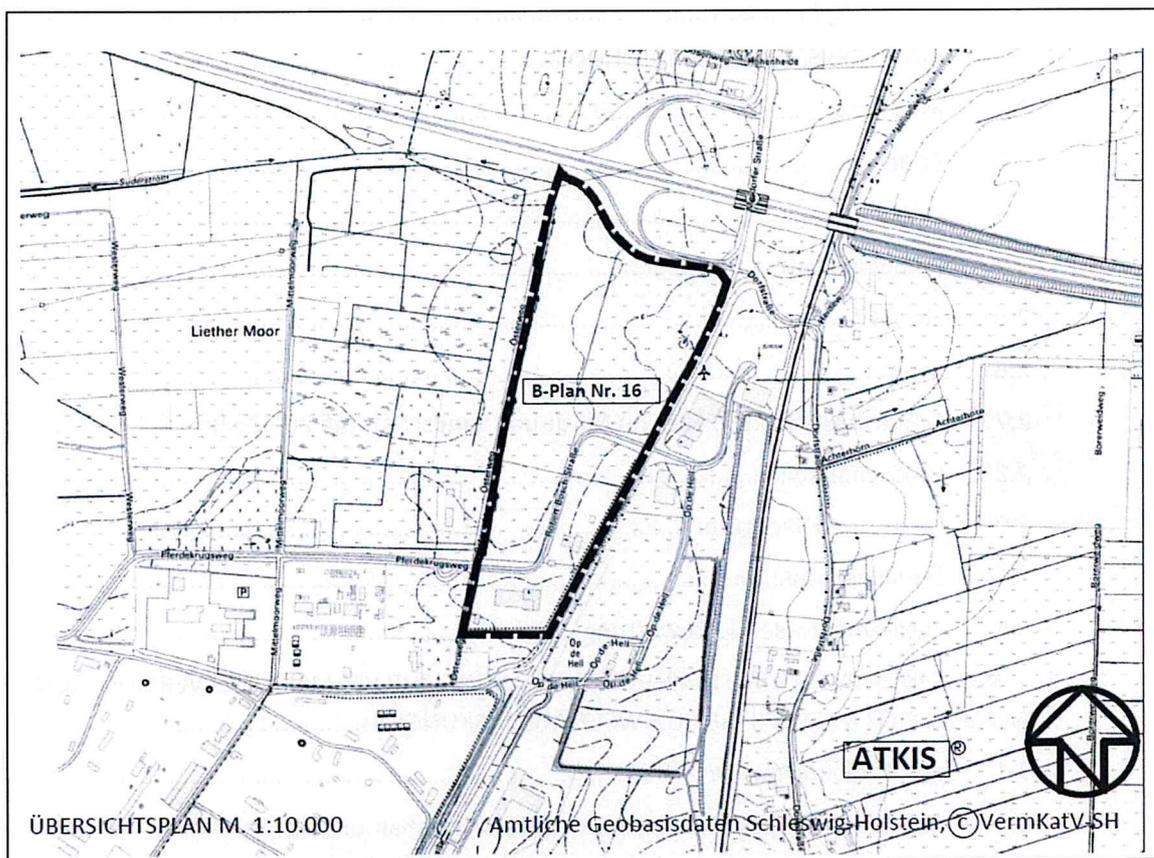


LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt



für das Gebiet
„nördlich des Raffineriegeländes, östlich des Österweges,
südlich der A 23 und westlich der B 5“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Endfassung
Datum: Oktober 2019
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
M.Sc. Dana Michaelis

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | EINLEITUNG | 4 |
| 1.1 | Planungsanlass | 4 |
| 1.2 | Lage und Größe des Plangebietes | 4 |
| 1.3 | Naturräumliche Gliederung..... | 5 |
| 1.4 | Beschreibung des Planvorhabens und planungsrechtliche Voraussetzungen..... | 5 |
| 1.5 | Derzeitige Nutzung des Plangebietes..... | 11 |
| 1.6 | Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen | 11 |
| 1.6.1 | Fachgesetze | 11 |
| 1.6.2 | Fachplanungen | 13 |
| 2. | BESTANDSERFASSUNG UND METHODIK..... | 15 |
| 2.1 | Methodik..... | 15 |
| 2.2 | Boden | 15 |
| 2.3 | Wasser..... | 16 |
| 2.4 | Klima und Luft | 17 |
| 2.5 | Flora..... | 17 |
| 2.6 | Fauna | 18 |
| 2.7 | Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)..... | 19 |
| 2.8 | Landschaftsbild..... | 19 |
| 2.9 | Kultur- und Sachgüter | 19 |
| 2.10 | Erholungsfunktion | 19 |
| 2.11 | Zusammenfassende Bewertung..... | 19 |
| 3. | KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMENPLANUNG ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELT-AUSWIRKUNGEN | 20 |
| 3.1 | Beschreibung des Eingriffs | 20 |
| 3.2 | Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild | 21 |
| 3.2.1 | Boden | 21 |
| 3.2.2 | Wasser..... | 21 |
| 3.2.3 | Klima und Luft | 22 |
| 3.2.4 | Flora..... | 22 |
| 3.2.5 | Fauna..... | 23 |
| 3.2.6 | Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)..... | 23 |
| 3.2.7 | Landschaftsbild..... | 23 |
| 3.2.8 | Kultur- und Sachgüter | 24 |

| | | |
|-------|--|----|
| 3.2.9 | Erholungsfunktion | 24 |
| 3.3 | Maßnahmenplanung zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen | 24 |
| 3.3.1 | Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... | 25 |
| 3.3.2 | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 25 |
| 4. | ZUSAMMENFASSUNG | 32 |
| 5. | QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS | 34 |

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zulässige Emissionskontingente

Tabelle 2: Übersicht aller Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt

Anhang

Anhang 1: Karte 1: Planung Knick

Anhang 2: Karte 2: Bestand Oberflächengewässer und Sumpf

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Anlass für den landschaftsökologischen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt für das Gebiet „nördlich des Raffineriegeländes, östlich des Österweges, südlich der A 23 und westlich der B 5“.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt dient der planerischen Anpassung von Nutzungsänderungen, der Nachverdichtung und der Anpassung der geänderten Zielsetzung des Gewerbeparks Westküste. Die wirksamen Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den sog. Südwestquadranten (Bereich zwischen A 23 und B5 und Österweg) und werden durch den Bebauungsplan Nr. 16 unter Berücksichtigung einer optimierten planerischen Ausrichtung zusammengeführt.

Das Planvorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG in Natur und Landschaft dar und unterliegt dementsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die Darstellungen zur Eingriffsregelung erfolgen im vorliegenden landschaftsökologischen Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild werden erfasst und in der der Planung berücksichtigt.

Der Fachbeitrag ist eigenständiger Bestandteil der Planunterlagen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

1.2 Lage und Größe des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich weist eine Größe von ca. 14 ha auf; er befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Hemmingstedt südlich der BAB 23 und westlich der B 5.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die BAB 23,
- im Osten durch die B 5 sowie weitere Gewerbeflächen des Gewerbeparks Westküste,
- im Süden durch das mittelbar anschließende Betriebsgelände der Raffinerie Heide,
- im Westen durch den „Österweg“ und hieran anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gelände fällt von Osten nach Westen geringfügig um ca. 2,0 m, von ca. 3,5 m auf ca. 1,5 m NHN, ab.

1.3 Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Hemmingstedt befindet sich innerhalb des Naturraumes „Hohe Geest“. Die „Heide-Itzehoer Geest“ ist ein Unternaturraum der „Hohen Geest“, der sich als Altmoränenkomplex deutlich von seiner Umgebung heraushebt. Die Heide-Itzehoer Geest wird als grünlandgeprägte offene Kulturlandschaft charakterisiert (BfN, 2018).

1.4 Beschreibung des Planvorhabens und planungsrechtliche Voraussetzungen

Der vorliegende Bebauungsplan ist eine Zusammenführung der Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c. Ziel der Planung ist eine Optimierung der Gewerbegebiete um die Verwertbarkeit der Flächen zu verbessern. Im Zuge dessen sollen Maßnahmenflächen, die zum Ausgleich dienen, aus dem Gewerbegebiet herausgenommen werden. Die Maßnahmenflächen sind entweder bisher noch nicht umgesetzt worden, da das Planvorhaben noch nicht umgesetzt wurde, oder konnten sich entsprechend ihres Entwicklungszieles entfalten. Der zusätzliche Ausgleich, der sich durch die Änderungen ergibt, erfolgt außerhalb des Plangebietes.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 16 als gewerbliche Bauflächen - G - dar.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 16 ist die Zusammenfassung der bisher wirksamen Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse; da die geplante Erschließung des Gesamtbereiches im Verlauf der Meldorfer Straße (B 5) zwischenzeitlich hergestellt wurde gibt es hier keinen Regelungsbedarf mehr, so dass diese Inhalte der Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c nicht mehr Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplan Nr. 16 ist.

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt durch die „Robert-Bosch-Straße“; diese Straße ist im zentralen Bereich des Plangebietes an die „Meldorfer Straße“ (B 5) angebunden. Im Nordteil des Plangebietes ist das Straßensystem noch nicht hergestellt; hier wird die „Robert-Bosch-Straße“ in einer adäquat dimensionierten Wendeanlage enden. Im Südteil des Plangebietes führt die „Robert-Bosch-Straße“ an den „Pferdekrugsweg“ in der Gemeinde Lieth heran.

Die Meldorfer Straße (B 5) ist **anbaufrei**.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG – TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Gewerbegebiete - GE** - festgesetzt. Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GRZ von 0,80** festgesetzt. Die hohe zulässige Nutzungsintensität verleiht der dem Standort in unmittelbarer Autobahnnähe angemessenen Planung einer verdichteten Gewerbelandschaft Ausdruck und ermöglicht bereits vorhandenen wie zukünftigen Nutzern eine adäquate Flächenausnutzung.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der zukünftigen Bauflächen „Baufenster“ in Gestalt überbaubarer Grundstücksflächen, in denen Hauptgebäude platziert werden können.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen **Straßenverkehrsflächen** werden **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkflächen** fixiert, die eine ausreichende Zahl an Besucherstellflächen aufweisen.

Im zentralen wie im nordwestlichen Teil des Plangebietes ist jeweils eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit der Zweckbestimmung **Regenwasserklärbecken** festgesetzt.

Im äußersten nordwestlichen Teil des Plangebietes überspannt eine Elektroleitung (110 kV) den Planbereich.

Südlich der A 23 verläuft parallel zur nördlichen Plangrenze eine **Produktenleitung** als festgesetzte **Versorgungsleitung**, die im weiteren Verlauf die zentrale Pumpstation westlich der Bahnlinie Elmshorn-Westerland im Geltungsbereich des östlich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 17 versorgt.

Die Trassen der Versorgungsleitungen sind durch -mit den jeweiligen Leitungsträgern abgestimmte- mit **Geh-, Fahr- und Leitungsrechten** belastete Flächen dauerhaft zugänglich.

Im zentralen wie im nördlichen Bereich des Planes sind Flächen zugunsten der Gemeinde Hemmingstedt mit **Geh- und Leitungsrechten** bzw. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechten** belastet; hier verlaufen die zentralen Ver- und Entsorgungsleitungen des Gebietes.

Die vorhandenen Knickstrukturen innerhalb des Plangeltungsbereiches werden überwiegend als **private Grünflächen** mit dem Entwicklungsziel **Strauch-, Baum-, Wallhecke** festgesetzt. Diese Knickabschnitte werden durch diese Festsetzung naturschutzrechtlich faktisch „entwidmet“; bei komplettem Erhalt der vorhandenen Struktur erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:1. Dieses Vorgehen trägt der vorhandenen und zukünftigen Lage und Einschränkung der Knicks innerhalb der gewerblich geprägten Strukturen Rechnung.

Im westlichen Teil des Plangebietes sind **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** festgesetzt, die der Abgrenzung der festgesetzten Nutzungsstrukturen in Gestalt des Gewerbeparks Westküste zum anschließenden freien Landschaftsraum dienen.

Der hieran anschließende Graben wird als **Wasserfläche** planungsrechtlich gesichert.

Bereits im Zuge der Aufstellung der „Vorgängerpläne“ Nr. 12a und Nr. 12c wurden umfangreiche schalltechnische Begutachtungen durchgeführt, die zu einer Vielzahl schallschutztechnischer Festsetzungen führten.

Im Vorfeld der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes wurde ein aktualisiertes schalltechnisches Gutachten durch das INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH, KIEL erarbeitet; dieses Gutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Das Amt Kirchspielslandgemeinde (KLG) Heider Umland überplant in der Gemeinde Hemmingstedt im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 16 /15/ und 17 /16/ den südlichen Teil des

Gewerbeparks Westküste.

Ziel der schalltechnischen Untersuchung ist die Gliederung des Plangebietes mit Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 /5/ derart, dass einerseits die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 /4/ bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ bei den nächstgelegenen Wohnraumfenstern eingehalten werden, andererseits aber auch eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Gewerbeflächen durch vorhandene und geplante Gewerbebetriebe möglich wird. Gegebenenfalls sollen Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen werden. Ferner ist im Plangebiet die erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm durch Straßen- und Schienenverkehr sowie Gewerbe festzulegen.

Die für betriebliche Nutzungen vorgesehenen Gewerbeflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 /15/ wurden in acht Teilflächen gegliedert. Die entsprechenden Gewerbeflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 17 /16/ wurden in 11 Teilflächen gegliedert. Die Gliederung der Gewerbeflächen berücksichtigt bereits vorhandene Betriebe innerhalb des Plangebietes.

Dabei wurden die in der folgenden Tabelle 1 dargestellten zulässigen Emissionskontingente (LEK) und die sich daraus ergebenden Schalleistungspegel (LWA) der Teilflächen ermittelt.

Tabelle 1: Zulässige Emissionskontingente L_{EK} und Schalleistungspegel L_{WA}

| | Fläche in m^2 | Tagsüber (6 bis 22 Uhr) | | Nachts (22 bis 6 Uhr) | |
|-----------------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------|-----------------------------|----------------------|
| | | L_{EK} in dB(A)/ m^2 | L_{WA} in dB(A) | L_{EK} in dB(A)/ m^2 | L_{WA} in dB(A) |
| Bebauungsplan Nr. 16 | | | | | |
| Teilfläche 1 | ca. 10.060 | 70 | 110 | 50 | 90 |
| Teilfläche 2 | ca. 29.179 | 70 | 115 | 50 | 95 |
| Teilfläche 3 | ca. 4.569 | 70 | 107 | 50 | 87 |
| Teilfläche 4 | ca. 21.724 | 70 | 113 | 55 | 98 |
| Teilfläche 5 | ca. 4.240 | 70 | 106 | 50 | 86 |
| Teilfläche 6 | ca. 9.751 | 70 | 110 | 50 | 90 |
| Teilfläche 7 | ca. 10.280 | 70 | 110 | 50 | 90 |
| Teilfläche 8 | ca. 7.125 | 70 | 109 | 55 | 94 |
| Bebauungsplan Nr. 17 | | | | | |
| Teilfläche 1 | ca. 6.663 | 60 | 98 | 40 | 78 |
| Teilfläche 2 | ca. 11.389 | 65 | 106 | 40 | 81 |
| Teilfläche 3 | ca. 6.215 | 65 | 103 | 50 | 88 |
| Teilfläche 4 | ca. 4.588 | 65 | 102 | 45 | 82 |
| Teilfläche 5 | ca. 4.769 | 65 | 102 | 50 | 87 |
| Teilfläche 6 | ca. 14.573 | 65 | 107 | 50 | 92 |
| Teilfläche 7 | ca. 8.199 | 65 | 104 | 57 | 96 |
| Teilfläche 8 | ca. 2.328 | 65 | 99 | 45 | 79 |
| Teilfläche 9 | ca. 4.070 | 65 | 101 | 45 | 81 |
| Teilfläche 10 | ca. 8.902 | 65 | 105 | 50 | 90 |
| Teilfläche 11 | ca. 13.078 | 65 | 106 | 52 | 93 |

Die Teilflächen sind mit den tagsüber und nachts möglichen Emissionskontingenten im als Anlage 6 beigefügten Lageplan dargestellt.

In der DIN 18005 /4/ wird für Gewerbegebiete ohne Emissionsbegrenzung ein flächenbezogener Schallleistungspegel von tagsüber und nachts 60 dB(A)/m² angegeben. Die für das Plangebiet ermittelten Emissionskontingente liegen tagsüber darüber und nachts darunter. Darüber hinaus ergaben die Berechnungen tagsüber und nachts Zusatzkontingente.

Hinweise zu den Festsetzungen zum Gewerbelärm finden sich in Abschnitt 9.2), die Prüfung von Einzelvorhaben behandelt Abschnitt 9.3), Hinweise zu möglichen Nutzungen sind in Abschnitt 9.4) dargestellt.

Schutz gegen Außenlärm

Die Berechnungen zeigen, dass im geplanten Gewerbegebiet passive Schallschutzmaßnahmen an Wohn- und Bürogebäuden erforderlich sind. Die Bemessung passiver Schallschutzmaßnahmen ergibt sich aus den in der DIN 4109 /7/ „Schallschutz im Hochbau“ in der Tabelle 8 festgelegten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109 /7/ (siehe Anlage 8). Im Bereich der ampelgeregelten Kreuzungen B5 / Dorfstraße und B5 / Robert-Bosch-Straße befinden sich kleine Bereiche der geplanten Baufelder auch im Lärmpegelbereich V. Hinweise zu den Anforderungen an die Schalldämmung von Außenfassaden sowie zu entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan finden sich in Abschnitt 10.4).“

Die Grenzen der **Lärmpegelbereiche** sind als Darstellung ohne Normcharakter in der Planzeichnung enthalten.

Der südwestliche Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich im sog. „Achtungsbereich“ des Betriebsgeländes der Raffinerie Heide GmbH; durch das Büro R+D SACHVERSTÄNDIGE, USLAR wurde im Jahre 2008 (Bericht-Nr. 088908) ein Gutachten zur baulichen Nutzung in der Nachbarschaft der Shell Oil GmbH (heute: Raffinerie Heide GmbH) vorgelegt.

Von den Gutachtern wurde die Einrichtung von Schutzkorridoren < 150m sowie > 150m bis < 200m empfohlen; für die betreffenden Bereiche definiert das genannte Gutachten Anforderungen, bei deren Einhaltung die Unbedenklichkeit der geplanten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes als gegeben anzunehmen ist.

Die **Schutzabstände von 150m sowie 200 m** sind als Darstellung ohne Normcharakter in der Planzeichnung enthalten.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein auf der Grundlage des § 21 Landesnaturschutzgesetz einzuordnender **Knick**, der als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB Bestandteil der vorliegenden Planung ist.

Die Grenzen der Anbauverbotszonen im Verlauf der A 23 sowie der B 5 sind ebenso als nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die vorliegende Planung eingestellt.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art und Maß der baulichen Nutzung** innerhalb der festgesetzten GE-Gebiete die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen

- Tankstellen (mit Ausnahme von Betriebstankstellen)
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Einzelhandelsbetriebe

gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Einzelhandelsbetriebe in räumlicher und funktionaler Verbindung mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- und Kundendienstbetrieben werden bis zu einer Größe von max. 200 m² Verkaufsfläche ausnahmsweise zugelassen, falls sie dem Hauptbetrieb in Größe und Bauweise untergeordnet sind.

Die ausgeschlossenen Nutzungen widersprechen den Zielvorstellungen der Kooperationspartner, innerhalb des Plangebietes primär Gewerbebetriebe anzusiedeln, die zu einer Stärkung des Arbeitsplatzangebotes führen. Tankstellen würden weiterhin durch den durch sie verursachten Zielverkehr zu einer Verschärfung der ohnehin angespannten verkehrlichen Gesamtsituation führen; zudem wäre das zu erwartende Arbeitsplatzangebot in Relation zum Flächenverbrauch ebenso wie bei Anlagen für sportliche Zwecke als ungünstig anzusprechen.

Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind unzulässig, um auch besondere Betriebsformen wie Autofahrerschnellgaststätten oder Motels, die aufgrund der Nähe zu den stark frequentierten Straßen (A 23 und B 5) betriebswirtschaftlich Sinn machen könnten, generell in diesem Bereich des Gewerbeparks auszuschließen. Auch diese Nutzungen widersprechen den grundsätzlichen Planungszielen der Kooperationspartner.

Einzelhandelsbetriebe werden innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen, um zu verhindern, dass der Einzelhandel immer stärker in die Randbereiche des Heider Siedlungsgebietes ausweicht und es damit zu einer Schwächung der Heider Innenstadt kommt. Diese Festsetzung folgt somit inhaltlich den grundsätzlichen Empfehlungen des im Zuge der GEP erarbeiteten Einzelhandelsstrukturgutachtens. Die Ausnahmeregelung für den Einzelhandel wird aufgenommen, um den genannten Betriebsformen in eingeschränkter Form die Möglichkeit der Direktvermarktung einzuräumen.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unter Pkt. 1.2 des Textes insgesamt ausgeschlossen.

Betriebsleiterwohnungen können aufgrund der hohen Emissionsvorbelastung des Gesamtbereiches nicht zugelassen werden.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind unzulässig, da der angestrebte Gebietscharakter diesen Nutzungen widerspricht.

Allgemein ist festzustellen, dass für alle ausgeschlossenen Nutzungen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hemmingstedt ebenso wie innerhalb der Stadt Heide geeignete Flächen zur Unterbringung zur Verfügung stehen.

Unter Pkt. 1.3 des Textes werden die erforderlichen Modalitäten zur **Einhaltung der schalltechnischen Richtwerte** auf der Grundlage des schalltechnischen Gutachtens festgesetzt.

Die **Zulässigkeit von Werbeanlagen** wird unter Pkt. 2 entsprechend der exponierten Lage des Plangebietes geregelt; hierdurch wird sichergestellt, dass die örtlichen Gewerbebetriebe eine adäquate Außendarstellung betreiben können, vielerorts in vergleichbarer Situation zu beobachtende „Werbe-Exzesse“ im Verlauf sog. „Haupteinfallstraßen“ jedoch ausgeschlossen sind.

Um eine auch unter Berücksichtigung des unmittelbar südwestlich angrenzenden Betriebsgeländes der Raffinerie Heide GmbH für den Gesamtbereich verträgliche Baukörperentwicklung sicherzustellen, wird unter Pkt. 3 des Textteiles eine **maximal zulässige Höhe** von Gebäuden (Gebäudeoberkante bzw. Firsthöhe) **von maximal 20,0 m** über der mittleren Höhenlage der jeweils der Erschließung dienenden Straßenverkehrsfläche - Fahrbahn - festgesetzt.

Weitergehend werden zum **Schutz von Büroräumen vor Verkehrslärm** auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB unter Punkt 4.1 entsprechend der Empfehlungen des Lärmschutzgutachtens Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.

Unter Pkt. 4.2 (**Regelungen innerhalb eines 150 m Korridors um das Werksgelände der Raffinerie Heide GmbH**) sowie Pkt. 4.3 (**Regelungen innerhalb eines 150 - 200 m Korridors um das Werksgelände der Raffinerie Heide GmbH**) werden auf der Grundlage des „Gutachtens zur baulichen Nutzung in der Nachbarschaft der Shell Deutschland Oil GmbH“ (R+D SACHVERSTÄNDIGE, USLAR - 2008) sowie des „Gutachtens zur Explosionswirkung eines Störfalles in der Raffinerie Heide“ (UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR, MÜNCHEN - 2009) Festsetzungen getroffen, die insgesamt die Verträglichkeit der geplanten Nutzungen im Hinblick auf den benachbarten Betrieb der Raffinerie Heide sicherstellen.

Im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sind entsprechende Nachweise zu führen. Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit die Unbedenklichkeit fachgutachterlich belegt wird.

Unter Pkt. 5 werden für die festgesetzten **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB die **Nutzungsziele** der jeweiligen Flächen definiert; so werden Bereiche als **extensive Saumstreifen** sowie im westlichen Verlauf des Plangebietes als **Verwallung mit Gehölzen** definiert.

Abschließend wird redaktionell allgemein auf die Bezugs- bzw. Einsichtsmöglichkeiten der in den textlichen Festsetzungen benannten DIN-Normen hingewiesen.

1.5 Derzeitige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich gemäß den rechtskräftigen Bebauungsplänen als *Gewerbegebiet* dar. Der südliche Bereich des Plangebietes unterliegt bereits der gewerblichen Nutzung. Die bereits angesiedelten Gewerbebetriebe umfassen eine Außenstelle der DEKRA Automobil GmbH sowie das Truck-Center Westküste Uhl GmbH. Ansonsten stellt sich der südliche Bereich, in dem bisher keine Gewerbebetriebe errichtet wurden, als intensiv gepflegte Grünfläche dar. Die Flächen unterliegen einer regelmäßigen Mahd. Im zentralen westlichen Bereich ist ein Regenwasserkklärbecken vorhanden. Darüber hinaus ist im Südteil bereits das Straßensystem hergestellt.

Der nördliche Bereich des Plangebietes stellt sich als intensiv genutztes Weideland dar. Bisher haben sich keine Gewerbebetriebe angesiedelt.

1.6 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

1.6.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene gesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft

aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie das Zerstörungs- und Entnahmeverbot wild lebender Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSch) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen. Von Planungsrelevanz ist § 50 BImSchG, der bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen ist. Schallemissionen und schützenswerte Bauflächen sind so anzuordnen, dass Schallimmissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

1.6.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Im Regionalplan ist das Plangebiet als „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ dargestellt. Hinsichtlich der regionalen Siedlungsstruktur ist das Plangebiet als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes“ dargestellt. Als besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung ist der Gemeinde Hemmingstedt auf Basis der Gebietsentwicklungsplanung Heide und Umland eine „Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion“ zugewiesen (Regionalplan Planungsraum IV und Karte des Regionalplanes Planungsraum IV, 2005).

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung. Die Schutzgüter Boden und Gestein, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung werden in Beziehung gesetzt und unter Berücksichtigung von konkurrierenden Flächenansprüchen, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ergeben, betrachtet. Darauf basierend werden naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert.

Im Landschaftsrahmenplan sind keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für das Plangebiet dargestellt (Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes Planungsraum IV, 2004). Das Plangebiet ist als „struktureicher Kulturlandschaftsausschnitt“ kategorisiert (Karte 2 des Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV, 2004).

Es ist festzuhalten, dass es sich bei diesen Gebieten um keine Schutzkategorie handelt. Gebiete dieser Zuordnung wurden mit der bisherigen umweltschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsart positiv geprägt und gesichert. Ferner ist anzumerken, dass aufgrund der Maßstäblichkeit der Karten des Landschaftsrahmenplanes die Gebiete entsprechend großräumig schraffiert sind, sodass auch einzelne bebaute Ortslagen überlagert werden und Freihaltbereiche für bauliche Entwicklungen der Gemeinden und Städten keine Berücksichtigung finden (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2005).

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 16 als gewerbliche Bauflächen - G - nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar.

Der Bebauungsplan Nr. 16 ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt entwickelt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan ist das Plangebiet dem „Entwicklungsbereich Gewerbepark Westküste“ zugeordnet. Als Ziel ist die „Entwicklung eines unter gestalterischen und ökologischen Gesichtspunkten optimierten Gewerbeparkes“ (Landschaftsplan der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth, 2006) definiert.

Landschaftsplanerische Zielsetzung

Den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 12a und Nr. 12c der Gemeinde Hemmingstedt liegen umfangreiche Grünordnungspläne zugrunde. Aus landschaftsplanerischer Sicht sah die Planung einen Gewerbepark vor, der durch ein „System breiter und untereinander vernetzter gehölzbetonter Grünachsen“ gegliedert werden sollte. Leider ist nun ein Jahrzehnt später festzustellen, dass weder die Flächen für Gewerbetreibende noch für den Naturhaushalt basierend auf dem Konzept des „unter gestalterischen und ökologischen Gesichtspunkten optimierten Gewerbeparkes“ sinnvoll und umsetzungsfähig sind. Die Verwertbarkeit der Grundstücke stellt sich als schwierig heraus. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt soll eine neue Ausrichtung verfolgt werden, die im Interesse der Gewerbetreibenden sowie der Natur und Landschaft, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ohne ökologischen

Funktionsverlust außerhalb des Plangebietes entwickelt. Gleichzeitig soll der Gewerbepark hinsichtlich seiner Nutzung optimiert werden.

Bereits im Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 12c wird darauf hingewiesen, dass das Aufsetzen von Knicks im Rahmen der Eingrünung und Durchgrünung in relativ großem Umfang möglich wäre, dass dies aber im Hinblick auf die ökologische Funktionalität nicht vergleichbar mit Knicks in der freien Landschaft ist.

2. BESTANDSERFASSUNG UND METHODIK

2.1 Methodik

Die Bestandserfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands erfolgt differenziert nach den Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. Grundlage für die Erfassung ist eine am 21.02.2018 erfolgte Gebietsbegehung.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist dem Umweltbericht, enthalten in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt, zu entnehmen. Die Bewertung für das Schutzgut Fauna basierte auf der Ermittlung der vorhandenen Landschaftsstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatsprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurden für die Schutzgüter relevante Daten zur Bestandsaufnahme entnommen. Bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen wurden ebenfalls für die Bewertung herangezogen.

Die Bestandsaufnahme des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist die Grundlage für die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie die Ermittlung von Art und Umfang geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c der Gemeinde Hemmingstedt, wurden schalltechnische Begutachtungen durchgeführt. Für die Beurteilung der aktuellen Situation liegt ein aktualisiertes schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH (2016) für die Bebauungspläne Nr. 16 und Nr. 17 vor, das eine Neufassung der Emissionskontingentierung beinhaltet.

2.2 Boden

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Hohe Geest“. Der Aufbau der „Hohen Geest“ setzt sich aus Grund- und Endmoränen sowie Schmelzwasser- und Beckenablagerungen der Saale-Vereisung zusammen (LLUR, 2006). Aus den vorwiegend saaleeiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen, haben sich überwiegend Braunerden-Podsole sowie stellenweise auch Gleye und Pseudogleye entwickelt (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2005).

Laut der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1994) im Maßstab 1 : 25.000 (Blatt 1820, Heide) sind im Plangebiet verschiedene Bodentypen anzutreffen. Der Nordwesten des Plangebietes ist als Niedermoor dargestellt, der aus mehr als 100 cm mächtigem Niedermoortorf besteht und im Allgemeinen einen vererdeten Oberboden besitzt. Östlich daran anschließend ist der Bodentyp Gley anzutreffen, gefolgt vom

stauwasserbeeinflussten Bodentyp Pseudogley am Westrand des Plangebietes. Im südlichen Bereich ist der Bodentyp Podsol-Braunerde vorzufinden. Das Plangebiet ist somit überwiegend von grundwasser- und stauwasserbeeinflussten Bodentypen geprägt. Bezüglich der Bodeneigenschaften werden die Böden im Plangebiet mit einem geringen bis mittleren Bindevermögen für Nährstoffe charakterisiert. Die Böden im Plangebiet eignen sich hinsichtlich der Nutzung als Grünland- und/oder Ackerböden.

Niedermoorböden zählen zu Böden mit besonderer Bedeutung. Sie kommen in allen Hauptnaturräumen Schleswig-Holsteins vor und sind typische Böden des Geestrandes im Übergang zur Marsch (LLUR, 2006). Seltene oder besondere Lebensgemeinschaften bilden sich nur in naturnahen Zustand aus. Trotz der Überprägung aufgrund der Entwässerungsmaßnahmen und der Nutzung ist von einer besonderen Bedeutung auszugehen.

Im Plangebiet sind keine Geotope vorhanden (Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, 2018). Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering eingeschätzt (Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, 2018).

2.3 Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich zum Großteil im Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter „Miele-Altmoränengeest (Ei21)“. Die Grundwasserschutzfunktion gegenüber anthropogenen Verschmutzungen wird mittel bis ungünstig eingestuft. Der Nordwesten des Plangebietes befindet sich im Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter „Miele-Marschen (Ei20)“. Die Grundwasserschutzfunktion gegenüber anthropogenen Verschmutzungen wird überwiegend günstig eingestuft. Für beide Grundwasserkörper besteht keine Gefährdung hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen (Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2018).

Ein Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit der Grundwasservorkommen ist die Grundwasserneubildung. Die Grundwasserneubildung wird definiert als der Zugang von in den Boden infiltriertem Wasser zum Grundwasser. Demzufolge ergänzt die Grundwasserneubildung die Grundwasservorräte durch Niederschlagswasser. Die Sickerwasserrate ist die Wassermenge, die dem Grundwasser zugeführt wird und die Obergrenze der Grundwasserneubildung darstellt. Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet 150 – 250 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten laut der Karte zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet hat demnach hohe Grundwasserneubildungsraten.

Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsraten und der unterschiedlich ausgeprägten Grundwasserschutzfunktion besteht zum Teil ein erhöhtes Risiko der Grundwasserverschmutzung im Plangebiet. Aktuell besteht ein erhöhtes Schadstoffeintragsrisiko auf den Gewerbeflächen, da hohe Grundwasserneubildungsraten eine schnelle Vertikalbewegung des verunreinigten Sickerwassers bedeuten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete (Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2018).

Oberflächenwasser

Das Plangebiet ist zum Teil von Entwässerungs-/Straßengräben unterschiedlicher Ausprägung umrahmt, die Teil des künstlich angelegten Netzes von Entwässerungsgräben sind. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich an der westlichen Grenze ein an die bestehende Verwallung angrenzender wasserführender, offene Graben, der von der von der Planung unberührt bleibt und planungsrechtlich als Wasserfläche gesichert wird. Das bereits vorhandene Regenvorklärbecken ist über eine Verrohrung in der Verwallung mit dem Entwässerungsgraben verbunden. Der Graben wird aktiv unterhalten und war zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung im nördlichen Abschnitt frisch geräumt. Aufgrund des ausgeprägten Kastenprofils liegt eine naturferne Ausgestaltung vor. Lediglich im südlichen Abschnitt ist ein randlicher Gehölzbewuchs vorhanden.

Nördlich des Regenvorklärbeckens verläuft ein weiterer Graben, für dessen Verfüllung bereits eine Genehmigung vorliegt (AKZ 680.41/2/00237) (siehe Anhang Karte 1 & 2).

Im nördlichen bisher unbebauten Bereich des Plangebietes sind ebenfalls noch Entwässerungs-/Parzellengräben sowie ein Kleingewässer vorhanden (siehe Anhang, Karte 2). Alle im Plangebiet befindlichen sowie angrenzenden Gräben erfüllen eine rein wasserwirtschaftliche Funktion. Für die Beseitigung der Gräben und das Kleingewässer sind noch Genehmigungen einzuholen. Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c der Gemeinde Hemmingstedt wurden die Gräben sowie das Kleingewässer bereits überplant, bilanziert und entsprechend kompensiert. Die rechtskräftigen Bebauungspläne weisen die Flächen bereits als *Gewerbegebiete* aus. Ein Ausgleich dieser Landschaftselemente erfolgte daher bereits mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c (siehe Kapitel 3.3 und Anhang). Dies findet in der Bilanzierung zum vorliegenden Bebauungsplan Berücksichtigung.

Da die Verwertung der Flächen für eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben vor allem im nördlichen Bereich des Plangebietes bisher ausblieb, sind die überplanten Strukturen noch vorhanden. Die Flächen im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich in privatem Eigentum. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 werden die nördlichen *gewerblichen Bauflächen* für eine zukünftige Ansiedlung zeitnah hergerichtet.

2.4 Klima und Luft

Das Klima im Planungsraum ist ein von Nord- und Ostsee geprägtes ozeanisches, gemäßigt, feuchttemperiertes Klima. Hinsichtlich der Luftqualität und des Luftaustausches befindet sich das Plangebiet in einer klimatisch begünstigten Zone, in der Westwindwetterlagen das Klima bestimmen (Landschaftsplan der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth, 2006).

Im Monatsmittel beträgt die Lufttemperatur im Januar 0,4°C und im Juli 16,1°C (Klimastation Heide). Die mittlere Niederschlagshöhe beträgt im Winterhalbjahr 409 mm und im Sommerhalbjahr 484 mm (Niederschlagsstation Heide) (Bodenkarte des Landes Schleswig-Holsteins Maßstab 1:25.000, Kartenblatt 1820 Heide, Geologisches Landesamt, 1981). Die Fläche des Plangebiets besitzt keine großräumige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

2.5 Flora

Das Plangebiet stellt sich gemäß den rechtskräftigen Bebauungsplänen als Gewerbegebiet dar. Der Südteil des Plangebietes unterliegt bereits der gewerblichen Nutzung. Ansonsten

stellt sich das Plangebiet, in dem bisher keine Gewerbebetriebe errichtet wurden, als intensiv gepflegte Grünfläche dar. Die Flächen unterliegen einer regelmäßigen Mahd. Die nördliche Fläche des Plangeltungsbereiches stellt sich als intensiv genutztes Grünland, das als Weideland genutzt wird, dar. Intensiver Pflege unterliegen auch die vorhandenen Straßensäume. Vorhandene Knickstrukturen sind unterschiedlich ausgeprägt. Zum Teil befinden sich diese innerhalb des Plangeltungsbereiches, zum Teil fassen sie diesen randlich ein. Ein Großteil der vorhandenen Knickstrukturen ist hinsichtlich der ökologischen Funktion als beeinträchtigt zu bewerten. Genauere Angaben zu den einzelnen Knickstrukturen sind dem in der Begründung enthaltenen Umweltbericht (siehe Kapitel 7.3.4) zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt zu entnehmen.

Im Norden des Plangebietes befinden sich noch Gehölzstrukturen auf der als Grünland genutzten Fläche. Eine vollständige Beseitigung der Strukturen hat bisher nicht stattgefunden, da auf der Fläche noch keine Ansiedlung von Gewerbebetrieben stattgefunden hat und somit auch keine Eingriffe in den Naturhaushalt. Diese Strukturen wurden im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c bilanziert. Da die Strukturen nicht mehr vollständig erhalten sind wird aus Gründen der Nachvollziehbarkeit auf die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung der Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c zurückgegriffen (siehe Begründung zum BP 16, Kapitel 7.5.2 und Anhang).

2.6 Fauna

Hinsichtlich des faunistischen Potentials ist die Fläche des Plangebietes von allgemeiner Bedeutung. Das Plangebiet sowie dessen Umgebungsbereich sind als anthropogen überprägt einzustufen. Aufgrund der vorhandenen Nutzung der Flächen und des Umgebungsbereiches ist von einer artenarmen Zusammensetzung auszugehen. Als Beeinträchtigungen sind die Flächenbewirtschaftung, bereits angesiedelten Gewerbebetriebe, die Infrastruktur und die Raffinerie zu nennen. Im Westen des Plangebietes befinden sich zudem eine Hochspannungsfreileitung und Windenergieanlagen. Aufgrund vorhandener Störfaktoren sind störungsresistente Arten zu erwarten. Der angrenzende Ausgleichsflächenkomplex „Liether Moor“ stellt einen hochwertigen Lebensraum für potentielle faunistische Gemeinschaften dar. Naturnahe Strukturen im Plangebiet, die Lebensraumpotentiale darstellen, sind vor allem die vorhandenen Knickstrukturen, die von Relevanz für Brutvögel und Fledermäuse sind. Aufgrund der Störfaktoren ist das Plangebiet als eher untypisches Bruthabitat von Wiesenvögeln anzusehen. Die Knickstrukturen dienen störungsresistenten und weit verbreiteten Singvögeln als Lebensraum. Hinsichtlich potentieller Vorkommen von Fledermäusen weist das Plangebiet nur eine Eignung als Nahrungs-/Jagdhabitat auf. Das Vorkommen von Amphibien ist aufgrund vorhandener Gewässerstrukturen nicht auszuschließen. Die Strukturen sind allerdings als beeinträchtigt zu bewerten und dienen fast ausschließlich wasserwirtschaftlichen Zwecken.

Für die potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung im Umweltbericht enthalten (siehe Kapitel 7.3.5).

2.7 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete oder Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Etwa 2,5 km östlich des Plangebietes befindet sich das „Fieler Moor“, das als FFH- und Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Im Plangebiet sind verschiedene Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vorhanden, die im Rahmen der Aufstellung der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 12a und 12c der Gemeinde Hemmingstedt festgesetzt wurden. Diese beinhalten mehrere Knickstrukturen (siehe Anhang Karte 1). Darüber hinaus ist ein Kleingewässer vorhanden, welches dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt (siehe Anhang Karte 2).

Ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ist ein in der landesweiten Biotopkartierung eingetragener Sumpf, der sich zwischenzeitlich herausgebildet hat (siehe Anhang Karte 2). Entsprechende Genehmigungen für die Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope sind noch einzuholen.

2.8 Landschaftsbild

Insgesamt stellt sich der Landschaftsausschnitt als anthropogen überprägt und als wenig naturnah dar. Die Fläche des Plangebietes ist bereits zum Teil gewerblich in Nutzung genommen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich einige das Gebiet randlich einrahmende Landschaftselemente, die größtenteils erhalten bleiben.

Das Landschaftsbild ist im Norden und Osten von den umgebenden Verkehrswegen geprägt. Im Norden grenzt die Bundesautobahn 23 an und im Osten die Bundesstraße 5, die eine Zerschneidungswirkung und Verkehrslärmbelastung zur Folge haben.

Westlich des Plangebietes befinden sich zwei Windenergieanlagen, eine Hochspannungsfreileitung sowie der Ausgleichsflächenkomplex „Liether Moor“.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden, die vom Planvorhaben betroffen sein könnten.

2.10 Erholungsfunktion

Die Fläche des Plangebietes wird derzeit bereits zum Teil gewerblich genutzt und erfüllt somit die Funktion einer Arbeitsstätte. Der nördliche Bereich wird derzeit noch als Weide genutzt und ist keine öffentlich zugängliche Fläche. Das Areal stellt keinen landschaftsgebundenen Erlebnis- und Erholungsraum dar. Insgesamt ist der Bereich zwischen Hemmingstedt und Heide von geringem landschaftsästhetischen Wert und unbedeutsam für die landschaftsbezogene Erholung (Landschaftsplan der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth, 2006). Hinsichtlich der Erholungsnutzung ist das „Liether Moor“ trotz Naturnähe von geringer Bedeutung.

2.11 Zusammenfassende Bewertung

Der Geltungsbereich umfasst Flächen und Landschaftsbestandteile von allgemeiner bis besonderer Bedeutung. Intensiv gepflegte Bereiche sind von allgemeiner Bedeutung, wohingegen gesetzlich geschützte Biotope von besonderer Bedeutung sind, auch wenn diese zum Teil

als stark beeinträchtigt zu bewerten sind. Das Gebiet ist aufgrund der Vorbelastungen als anthropogen überprägt einzustufen. Die vorhandenen Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten sind aufgrund der vorhandenen Nutzung des Plangebietes sowie dessen Umgebungsbereich als beeinträchtigt einzustufen. Vorbelastungen ergeben sich aus umgebenden Verkehrswegen, angesiedelten Gewerbebetrieben, der Raffinerie und der Flächenbewirtschaftung selbst, von denen Störwirkungen ausgehen. Diese umfassen Scheuchwirkungen, Schadstoffbelastungen sowie Lärm- und Lichtemissionen. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Störwirkungen ist die Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich des faunistischen Potentials ebenfalls von allgemeiner Bedeutung. In die natürlichen Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt ist bereits durch die jeweilige Nutzung der Flächen eingegriffen worden. Das Plangebiet hat keine Funktion als landschaftsgebundener Erlebnis- oder Erholungsraum. Ebenso wenig ist die Fläche von großräumiger Bedeutung für das Lokalklima.

3. KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMENPLANUNG ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELT-AUSWIRKUNGEN

Die Konfliktanalyse ermittelt basierend auf der Bestandserfassung die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und leitet erforderliche landschaftspflegerischen Maßnahmen ab, die zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich sind.

3.1 Beschreibung des Eingriffs

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt strebt die Gemeinde eine Zusammenfassung der bisher wirksamen Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c unter Berücksichtigung einer optimierten planerischen Ausrichtung an. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Umwidmung von Flächen vorgenommen. Dabei handelt es sich überwiegend um Maßnahmenflächen (einschließlich Knicks) innerhalb des Geltungsbereiches, die dem Ausgleich dienen und sich nicht entsprechend ihres Entwicklungszieles entfalten konnten. Diese Ausgleichsflächen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 extern ausgeglichen. Um die *Gewerbegebiete* zukünftig optimal ausnutzen zu können, werden auf den bisher festgesetzten Maßnahmenflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Flächenversiegelungen geschaffen. Die damit verbundene Versiegelung des Bodens stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar. Da der Gewerbepark gemäß rechtswirksamer Bebauungspläne noch nicht vollständig bebaut wurde, sind auch die vorhandenen gesetzlich geschützte Biotopie noch vorhanden. Für deren Beseitigung sind noch Genehmigungen einzuholen.

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um eine Zusammenführung der bisher rechtsgültigen Bebauungspläne handelt, wird die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den vorliegenden Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Bilanzierung der rechtsgültigen Bebauungspläne erstellt. Zusätzliche Kompensationsbedarfe, die sich aus der Zusammenführung und den Änderungen ergeben, werden extern ausgeglichen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Planvorhabens schutzgutbezogen dargestellt.

3.2 Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

3.2.1 Boden

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Flächenversiegelungen auf festgesetzten Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie auf Flächen, die dem Erhalt von Knicks und Gehölzen dienen, geschaffen. Auf den zusätzlich zu versiegelnden Flächen ist von einem vollständigen Funktionsverlust der natürlichen Bodeneigenschaften auszugehen. Insbesondere durch die Veränderung der Oberflächengestalt in Form von Abtragungen, Umlagerungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtung sowie Bodenversiegelung sind erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Flächenversiegelung erhöht zudem das Abflussverhalten des unbelasteten Oberflächenwassers, was die Bodeneigenschaften hinsichtlich der ausgleichenden Funktion im Wasserhaushalt verändert.

Das Risiko von Bodenkontaminationen durch Schadstoffeinträge ist bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als gering einzuschätzen.

Die Umsetzung der Planung stellt einen ausgleichenden Eingriff in das Schutzgut Boden dar.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Kapitel 3.3.) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2.2 Wasser

Zusätzliche Flächenversiegelungen verändern den Wasserhaushalt des Plangebietes, da das Niederschlagswasser nicht mehr auf versiegelten Bereichen in den Boden eindringen kann, was einen erhöhten Oberflächenabfluss bedeutet. Folglich reduziert sich die Grundwasserneubildungsrate, was die lokalen Grundwasserverhältnisse verändert.

Das Risiko von Wasserverunreinigungen durch Schadstoffeinträge ist bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als gering einzuschätzen. Generell sind bei fachgerechter Ausführung der Bauvorhaben keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Plangebiet sind noch weitere Parzellen-/Entwässerungsgräben sowie ein Kleingewässer vorhanden. Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c der Gemeinde Hemmingstedt wurden die Gräben sowie das Kleingewässer überplant und entsprechend kompensiert. Die rechtskräftigen Bebauungspläne weisen die Flächen bereits als Gewerbegebiet aus. Die Bilanzierung der Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12 findet in der Bilanzierung des Bebauungsplanes Nr. 16 Berücksichtigung.

Da bisher die Verwertung der Flächen für eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben vor allem im nördlichen Bereich des Plangebietes bisher ausblieb, sind die überplanten Strukturen noch vorhanden (siehe Karte 2). Die Flächen im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich noch in privatem Eigentum. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird

der nördliche Teil des Gewerbegebietes zeitnah für eine zukünftige Ansiedlung hergerichtet. Die Gräben und das Kleingewässer können nicht erhalten bleiben. Für den Graben nördlich des vorhandenen Regenwasserklärbeckens liegt bereits eine Genehmigung zur Grabenverfüllung vor (AKZ 680.41/2/00237). Für alle übrigen Entwässerungsgräben wird zeitnah eine Genehmigung zur Grabenverfüllung eingeholt. Gleiches gilt für das noch vorhandenen Kleingewässer. Eine Genehmigung wird zeitnah eingeholt. Randliche Gräben innerhalb und außerhalb des Plangebietes bleiben erhalten.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Kapitel 3.3.) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.2.3 Klima und Luft

Kleinklimatische Funktionen können sich durch die Flächenversiegelung verändern, da auf versiegelten Flächen die Verdunstung herabgesetzt wird und sich die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Von spürbaren Auswirkungen auf das Klima und die Luft wird jedoch nicht ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

3.2.4 Flora

Mit der Umsetzung der Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Flächenversiegelungen ermöglicht. Auf diese Weise gehen potentielle Vegetationsflächen im Plangebiet verloren, die sich zum Teil auf Maßnahmenflächen befinden, die dem Ausgleich der wirksamen Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c dienen. Eine entsprechende Kompensation wird außerhalb des Plangebietes erbracht. Die de facto vorhandenen Knickstrukturen im Plangebiet sind zum Teil durch die gewerbliche Inanspruchnahme der angrenzenden Gewerbeflächen in ihrer ökologischen Funktion stark beeinträchtigt und werden daher „entwidmet“ und extern kompensiert (siehe Karte 1). Die Strukturen bleiben im Plangebiet erhalten und werden zukünftig als *private Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Strauch-Baum-Wallhecke* festgesetzt. Aufgrund der Nutzungsanpassungen werden vorhandene Knickbiotope beseitigt, die ebenfalls durch entsprechende Neuanlage von Knickstrukturen kompensiert werden. Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Knickstrukturen werden von der Planung nicht berührt. Somit ist der Erhalt, der nicht überplanten Knickstrukturen als gesichert anzusehen. Darüber hinaus sind gemäß den rechtswirksamen Bebauungsplänen weitere Doppel-Knickstrukturen festgesetzt, die das Plangebiet durchziehen und einfassen sollen. Diese dienen dem Ausgleich bereits beseitigter Knicks im Rahmen der Erschließungsarbeiten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12a (siehe auch Knickbeseitigungsantrag AKZ 680.41/2/00237). Die Ausgleichsknicks wurden bisher nicht umgesetzt. Der noch zu erbringende Ausgleich wird verlegt und nun außerhalb des Planbereiches erbracht. In Absprache mit der UNB des Kreises Dithmarschen ist die Genehmigung entsprechend anzupassen.

Die zu erhaltenen Maßnahmenflächen werden entsprechend ihres Entwicklungszielen vollständig im Rahmen der Umsetzung der Planung hergerichtet und stellen wertvolle Vegetationsstrukturen dar (vgl. Planzeichnung).

Darüber hinaus ist ein südlich des bestehenden Regenvorklärbeckens ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden. In der landesweiten Biotopkartierung ist dieses als „Sumpf“ eingetragen. Zwischenzeitlich wurden im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12a Baurechte realisiert, weshalb das Biotop nicht mehr vorhanden ist. Laut Darstellungen des Bestandes der Bewertung des GOP zum Bebauungsplan Nr. 12a handelt es sich bei der betroffenen Fläche um intensiv genutztes Feuchtgrünland, welches seinerzeit ausgeglichen wurde. Der Sumpf hat sich im Laufe der Zeit entwickelt. Aufgrund einer erforderlichen Überplanung der Fläche und unter Berücksichtigung der Entwicklung mit Hinblick auf die besondere Bedeutung für den Naturschutz ist daher ein erneuter Ausgleich zu erbringen (siehe Begründung, Kapitel 7.5.2).

Die Umsetzung der Planung stellt einen ausgleichenden Eingriff dar. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Kapitel 3.3.) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Flora zu erwarten.

3.2.5 Fauna

Mit der Umsetzung des Planvorhabens wird der Lebensraum verändert. Durch die Flächenversiegelung gehen zum Teil potentielle Lebensräume verloren. Vor dem Hintergrund, dass ursprünglich geplante Maßnahmen bisher nicht umgesetzt wurden, sind die Auswirkungen als gering zu beurteilen. Die Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebietes. Die zu erhaltenen Maßnahmenflächen bieten nach vollständiger Umsetzung der festgesetzten Entwicklungsziele potentiellen Lebensraum.

Die Aufwertungsmaßnahmen des „Liether Moores“ im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirken sich positiv auf die faunistischen Gemeinschaften aus.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Kapitel 3.3.) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2.6 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich zu der nationalen und internationalen Schutzgebietsausweisung in ausreichender Entfernung.

Die verschiedenen Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, die aus dem Plangebiet herausgenommen werden sollen, werden entsprechend außerhalb des Plangebietes kompensiert.

3.2.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Nachverdichtung der Planung weiter verändert, was entsprechend kompensiert wird. Randliche Grünstrukturen, die die gewerblichen Flächen

abgrenzen, bleiben erhalten oder werden im Zuge der Realisierung der Planung im nördlichen Bereich umgesetzt. Die randliche Eingrünung trägt zur Einbettung in das Landschaftsbild bei.

Vor dem Hintergrund der fehlenden Umsetzung vieler „Maßnahmenflächen“ und der starken Vorbelastung des Plangebietes sowie des Umgebungsbereiches, sind die Auswirkungen der vorliegenden Planung als gering zu beurteilen.

3.2.8 Kultur- und Sachgüter

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3.2.9 Erholungsfunktion

Da das Plangebiet keinen landschaftsgebundenen Erlebnis- und Erholungsraum darstellt, werden keine Auswirkungen durch die Planung erwartet. Hinsichtlich der Erholungsnutzung ist das „Liether Moor“ trotz Naturnähe von geringer Bedeutung. Das Gewerbegebiet wird westlich zur offenen Landschaft hin durch einen naturnahen Gehölzstreifen auf einer Verwallung abgegrenzt, von dem eine gewisse Sichtschutzwirkung ausgeht. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten.

3.3 Maßnahmenplanung zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird wie folgt definiert:

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Die Eingriffsregelung zielt auf den Erhalt des Status Quo der Natur und Landschaft ab. Dementsprechend ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, sofern zumutbare Alternativen vorhanden sind, die am gleichen Ort mit dem gleichen Zweck des Eingriffs geringere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben. Dementsprechend zielen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf eine planerische und technische Optimierung des Vorhabens ab.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die nicht vermeid- oder verminderbar sind, sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen oder ersetzt, sobald die beeinträchtigten Funktionen des

Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich und kann außerhalb des Plangebietes erfolgen.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, dass nach vollendeter Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

3.3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung

Gehölzbrüter

Um baubedingten Schädigungen, Tötungen und Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, ist die Beseitigung der Gehölze im Rahmen der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Daher weist die Gemeinde Hemmingstedt noch einmal auf die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hin, wonach sich das Zeitfenster für die Gehölzbeseitigung in den Wintermonaten (01.10 bis zum letzten Tag im Februar) befindet.

Bodenbrüter

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen /bauvorbereitende Maßnahmen, finden außerhalb der Brutzeit (Brutzeit: 01.03. bis 15.08.) der wertgebenden Arten (Bodenbrüter, Brachearten) statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichen Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen in den Bauflächen stattfinden.

Amphibien

Um baubedingten Schädigungen, Tötungen und Störungen von Amphibien und ihren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Beseitigung des Kleingewässers im Rahmen der Baufeldräumung innerhalb der Wintermonate (Oktober – Februar) durchzuführen.

3.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bilanzierung des Eingriffs

Die Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Eine detaillierte Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht, enthalten in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt, zu entnehmen (siehe Kapitel 7.5.2).

„Flächiger“ Kompensationsbedarf

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Versiegelungen im Plangebiet geschaffen, wodurch ein kompensationspflichtiger Eingriff für das Schutzgut Boden vorliegt. Die Versiegelung wird auf *Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* und im Bereich von Knickstrukturen ermöglicht. Auf diese Weise wird eine optimale Flächenausnutzung erreicht, die mit einer verdichteten und flächensparenden Bauweise einhergeht.

Der vorliegende Bebauungsplan ist eine Zusammenfassung der bisher wirksamen Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c. Für den kompensationspflichtigen Eingriff, der mit der Aufstellung dieser Bebauungspläne verbunden ist, wurde bereits eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Diese Kompensationsmaßnahmen sind weiterhin mit den ursprünglichen Bebauungsplänen in Verbindung zu setzen, zu erhalten und zu pflegen. Alle Änderungen, die sich im Rahmen der vorliegenden Zusammenfassung ergeben, werden entsprechend zusätzlich ausgeglichen.

Um den zusätzlichen Kompensationsbedarf zu ermitteln, der sich aus der Zusammenführung der Bebauungspläne unter Berücksichtigung der optimierten Ausrichtung des Gewerbeparks ergibt, wird der Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan Nr. 16 unter Berücksichtigung der Bilanzierung der Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c neu aufgestellt.

Für die bisher wirksamen Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c wurden bereits Ausgleichsflächen festgelegt, die weiterhin nach der Zusammenführung der Bebauungspläne dem vorliegenden Plan zugehörig sind.

Um den zusätzlichen Kompensationsbedarf im Rahmen der Zusammenführung der Bebauungspläne zu ermitteln, wird der ursprünglich ermittelte Kompensationsbedarf dem neu ermittelten Kompensationsbedarf gegenübergestellt. Daraus ergibt sich der zusätzliche Kompensationsbedarf, der für den Bebauungsplan Nr. 16 erbracht werden muss.

Für den Bebauungsplan Nr. 16 ergibt sich für den „flächigen“ Ausgleich ein zusätzlicher Bedarf von **9.113 m²**.

Die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht, enthalten in der Begründung (Kapitel 7.5.2), zu entnehmen.

Knicks

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Knickstrukturen vorhanden, die zum Teil durch die gewerbliche Inanspruchnahme der angrenzenden Flächen in ihrer ökologischen Funktion stark beeinträchtigt sind. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll ein Großteil dieser Knicks „entwidmet“ werden. Die „Entwidmung“ der Knickbiotope wird in einem Verhältnis von 1 : 1 gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUR ausgeglichen um die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes entsprechend an andere Stelle wiederherzustellen. Die Strukturen bleiben erhalten, allerdings ohne Einschränkung der für Knicks geltenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Die „entwidmeten“ Knicks werden zukünftig als *private Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Strauch-Baum-Wallhecke* festgesetzt. Aufgrund der Nutzungsanpassungen werden zudem vorhandene Knickbiotope beseitigt, die in einem Verhältnis 1 : 2 durch Neuanlage eines Knicks

ausgeglichen werden (siehe Karte 1). Die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht, enthalten in der Begründung (Kapitel 7.5.2), zu entnehmen.

Im Rahmen der Erschließung des Gewerbeparks (BP Nr. 12a) waren Eingriffe in das Knicknetz unvermeidbar. Für die beseitigten Knicks liegt bereits eine Genehmigung vor (AKZ 680.41/2/00237). Ein Teil des Knickaustgleichs sollte innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Dieser wurde allerdings zum Großteil nicht umgesetzt. Im Sinne der optimierten Ausrichtung des Gewerbeparks soll der noch ausstehende Knickaustgleich außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Somit entfällt der Ausgleich innerhalb des Plangebietes. Der bereits genehmigte Antrag wird entsprechend geändert und um die aktuellen Beseitigungen und Entwidmungen im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ergänzt. Die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht, enthalten in der Begründung (Kapitel 7.5.2), zu entnehmen.

Das gesamte Kompensationserfordernis an „Knickaustgleich“ kann auch nach intensiver Suche nicht innerhalb des Gemeindegebietes erfolgen. Die Gemeinde Hemmingstedt hat sich daher dazu entschlossen, einen Teil des erforderlichen Knickaustgleichs über Knickökokonten im Kreis Nordfriesland zu erbringen (885 m). Da die Möglichkeit besteht einen Anteil des Knickaustgleichs in „flächigen“ Ausgleich umzuwandeln, hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, dass ein Teil des Knickaustgleichs (754 m) „flächig“ in räumlicher Nähe zum Eingriffsort innerhalb des Gemeindegebietes auszugleichen. Der Knickaustgleich von 754 m in „flächigen“ Ausgleich umgewandelt ergibt 10.771 m² Ausgleichsfläche bzw. Ökopunkte.

Die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht, enthalten in der Begründung (Kapitel 7.5.2), zu entnehmen.

Kompensationsmaßnahmen

Interne Maßnahmenflächen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16

Innerhalb des Plangebietes werden Maßnahmen definiert, die dem Kompensationsbedarf angerechnet werden können.

Für die zu erhaltenen Maßnahmenflächen werden im Textteil B unter Nr. 5 für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

Fläche I: extensiver Saumstreifen

Fläche II: Verwallung mit Gehölzen

In Übernahme der Regelungen der Gründordnungspläne zu den B-Plänen Nr. 12a und Nr. 12c sind die *Flächen I* mit Landschaftsrasen einzusäen und der Eigenentwicklung zu überlassen. Zur Verhinderung der Verbuschung ist eine Mahd zulässig.

Die Verwallung der *Fläche II* ist mit heimischen und standortgerechten Sträuchern der zu bepflanzen (Qualität 2x verpflanzt).

Es sind folgende Sträucher und Bäume II Ordnung zu verwenden:

| Deutscher Name | Botanischer Name |
|-----------------------|---------------------------|
| Salweide | <i>Salix caprea</i> |
| Öhrchenweide | <i>Salix aurita</i> |
| Purpurweide | <i>Salix purpurea</i> |
| Grauweide | <i>Salix cinerea</i> |
| Faulbaum | <i>Frangula alnus</i> |
| Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> |
| Schwarzerle | <i>Alnus glutinosa</i> |

Auf der privaten Grünfläche gem. § 9 Abs. mit der Zweckbestimmung -*Strauch-Baum-Wallhecke*- ist ein Wall herzustellen und mit heimischen standortgerechten Arten der zweireihig im 1,5 m x 1,5 m Verband zu bepflanzen. Je begonnene 30 m ist ein Baum der Art Eiche (*Quercus robur*) St.U. 16 – 18 zu pflanzen (Anlage als Knick und gleichzeitig Entwidmung, vgl. Umweltbericht Kapitel 7.5.2).

Es sind folgende Sträucher und Bäume II Ordnung zu verwenden:

| Deutscher Name | Botanischer Name |
|-------------------------|---------------------------|
| Pfaffenhut | <i>Euonymus europaeus</i> |
| Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Gewöhnlicher Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> |
| Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| Haselnuss | <i>Corylus avellana</i> |
| Hundsrose | <i>Rosa canina</i> |
| Filzrose | <i>Rosa tomentosa</i> |
| Feldahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Salweide | <i>Salix caprea</i> |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |
| Kreuzdorn | <i>Rhamnus cathartica</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |

Mit einer landschaftsgerechten Begrünung können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermindert werden, da sich diese positiv auf verschiedene Aspekte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auswirkt. Die Verwendung heimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten ist für den Erhalt der biologischen Vielfalt von Bedeutung. Der Vogel- und Insektenfauna dienen heimische Baum- und Straucharten als Nahrungshabitat.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über alle Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt. Der Ausgleichsflächenpool „Mieleniederung“ und der Ausgleichsflächenkomplex „Liether Moor“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden dem Bebauungsplan Nr. 16 zugeordnet (vgl. Tabelle 2).

Im Ausgleichsflächenpool der Stadt Heide innerhalb der Mieleniederung wurden anteilig 6,8 ha erbracht. Im Ausgleichsflächenkomplex „Liether Moor“ wurden anteilig 4,7 ha erbracht.

Aus der Zusammenführung der rechtskräftigen Bebauungspläne ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 1,9 ha, der über ein Ökokonto innerhalb der Gemeinde Hemmingstedt erbracht wird. Darin enthalten auch der „flächige“ Kompensationsbedarf für in Fläche umgerechnete Knicks.

Für mehr als die Hälfte des Knickausgleichs ist die Neuanlage von Knicks herzurichten oder über Knickökokonten abzudecken. Um den Eingriff in die vorhandenen Knickstrukturen zu kompensieren, ist eine Neuanlage von 885 m Knick erforderlich. Die Knickneuanlagen befinden sich innerhalb des Kreises Nordfrieslands. Die Vermittlung erfolgte durch ecodots GmbH mit Sitz in Bredstedt.

Tabelle 2: Übersicht aller Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt.

| Kompensationsmaßnahmen BP Nr. 16 | |
|--|------------------------------|
| "flächiger" Ausgleich | |
| Ausgleichsflächenpool innerhalb der Mieleniederung (AKZ 680.28/0/048/12a-12d) | 67.999 m ² |
| Ausgleichsflächenkomplex Liether Moor (AKZ 680.28/0/048/12a-12d)* | 47.138 m ² |
| Ökokonto in Hemmingstedt Flur 14, Flurstücke 11 und 16 (AKZ 680.01/2/4/073) | 19.884 m ² |
| Summe | 135.021 m² |
| Knickausgleich | |
| Ökokonto in Ostenfeld Flur 13, Flurstücke 37, 47 und Flur 14, Flurstücke 13, 15, 17, 48 (AKZ: 67.30.3-19/17) | 153 m |
| Ökokonto in Bohmstedt Flur 3, Flurstück 60 (AKZ: 67.30.3-41/17) Flur 1, Flurstück 202 (AKZ: 67.30.3-25/18) | 192 m |
| | 122 m |
| Ökokonto in Goldelund Gemeinde Goldelund, Flur 1, Flurstück 46/2 (AKZ: 67.30.3-12/18) | 122 m |
| Ökokonto in Drelsdorf Flur 8, Flurstück 27 (AKZ: 67.30.3-13/18) | 231 m |
| Summe | 885 m |

*Bruttofläche, Anrechenbarkeit nur zu 75%, siehe Tabelle 4

Ausgleichsflächenkomplex „Liether Moor“

(AKZ 680.28/0/048/12a-12d, Genehmigung Kreis Dithmarschen vom 30.10.2008, 657.24/518)

Die Flächen befinden sich im Eigentum des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen und werden durch diesen betreut. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.

Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 12c beschreibt die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Ausgleichsflächenkomplexes „Liether Moor“ wie folgt:

Grünland- und Brachflächenkomplex im Liether Moor, südlich der A23

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet wird ein rd. 18 ha großer Flächenkomplex vernässt und der Sukzession überlassen. Abzüglich der nach §15 LNatSchG bereits geschützten Flächen, einer bereits für den Ausgleich anderer Eingriffe gesicherten Maßnahmenfläche und eines randlich gelegenen Streifens, der im Zuge der Umverlegung einer Wasserleitung und einer Pipeline mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt wird, verbleibt nach derzeitigem Stand der Planung eine Nettofläche von gerundet 13,75 ha.

Die Vernässung erfolgt durch die Zuleitung des gereinigten Oberflächenabflusses der beiden südlichen Quadranten des Gewerbeparkes (bestehende und in Aufstellung begriffene B-Plangebiete 12a- d).

Aufgrund der bereits extensiven Nutzung ist die Aufwertbarkeit geringer einzustufen als bei einer intensiv genutzten Fläche. Dem steht ein höheres Entwicklungspotential aufgrund der Standortbedingungen, der Benachbarung zu bereits geschützten Biotopen und dem Arteninventar gegenüber. Unter Berücksichtigung beider Aspekte sind die oben genannten „Nettoflächen“ zu 75% als Ausgleichsfläche anrechenbar oder, mathematisch anders ausgedrückt, der ermittelte Ausgleichsbedarf muss, wenn der Ausgleich hier erbracht werden soll um den Faktor 1,333 erhöht werden ($1/0,75 = 1,333$)

Entwicklungsziel:

Feuchte bis nasse Brache, kleinflächiges Mosaik aus Röhrichtflächen, Feuchtgebüschchen, Sumpfwald und sonstigen Sukzessionsflächen.

Maßnahmen

- 1. Die Fläche ist durch eine flache Verwallung randlich einzufassen (Herstellung eines Polders). Das abfließende gereinigte Niederschlagswasser ist der eingepolderten Fläche zuzuführen.*

Um eine möglichst große Fläche am Überstau partizipieren zu lassen, ist das Niederschlagswasser gelenkt, d.h. über Gräben mit eingebauten Staustufen, abschnittsweise Verwallungen o.Ä., zuzuführen.

- 2. Alle erforderlichen Verwallungen sind mit Bodenmaterial der anstehenden Mineralbodenschicht herzustellen, sodass damit stets gleichzeitig eine Freilegung des Niedermoorbodens verbunden ist.*
- 3. Da aufgrund der topographischen Verhältnisse ein Überstau nur für einen Teil der Fläche zu erwarten ist, sind in den übrigen, voraussichtlich nicht dauerhaft überstauten Bereichen durch vorsichtige Reliefeingriffe differenzierte Standortverhältnisse zu schaffen. Durch Vertiefungen sollen dauerhaft nasse Bereiche geschaffen werden und gleichzeitig in Teilbereichen der ursprünglich anstehende Niedermoorboden mit dem darin enthaltenen Samenpotential freigelegt werden.*

- Die Entstehung aufgehöhter Bereiche dient der Herstellung von Standortdiversität.*
4. *Die Flächen sind anschließend der Sukzession zu überlassen.*

Die Maßnahmen inkl. der Flächensicherung werden in der Regie des Deich- und Hauptsielverbandes durchgeführt.

Ausgleichsflächenpool innerhalb der Mieleniederung

(AKZ 680.28/0/048/12a-12d, Gemarkung Heide Flur 13, Flurstück 80/1, 79/1, 76/1)

Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 12c beschreibt die Ausgleichsmaßnahmen des Ausgleichsflächenpools innerhalb der Mieleniederung wie folgt:

Größere zusammenhängende Grünlandfläche, insgesamt rd. 13 ha

Entwicklungsziel: Feuchte Sukzessionsfläche / feuchtes Extensivgrünland

Das Entwicklungsziel 'feuchtes Extensivgrünland' gilt zunächst für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss der Vernässungsmaßnahmen. Nach Ablauf der 10 Jahre besteht die Option, in Abhängigkeit vom Erfolg der Maßnahme und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde das Entwicklungsziel zu ändern.

Maßnahmen:

1. *Die Grundwasserstände sind anzuheben*
 - *Die innerhalb der Fläche vorhandenen Gräben, Grütten und Drainagen sind zu schließen.*
 - *Die innerhalb der Fläche vorhandenen Gräben sind darüber hinaus mittig an 1 bis 2 Stellen zu schließen.*
 - *Das für die Schließung der Grütten und Gräben benötigte Bodenmaterial ist an Ort und Stelle zu entnehmen und mit einer punktuellen Aufweitung der Profile zu verbinden.*
 - *Der Wasserstand des Vorfluters 0516 des Sielverbandes Nordermiele ist anzuheben.*
2. *50 % der Fläche, und zwar die zur A23 zugewandten Hälfte, sind der Sukzession zu überlassen.*
3. *Die nicht für die Sukzession vorgesehene Hälfte ist durch Beweidung oder Mahd offen zu halten.*
 - *Der Beweidung ist Vorrang einzuräumen. Wenn eine Beweidung nicht realisierbar ist, ist die Offenhaltung durch Mahd zu gewährleisten.*
 - *Es ist zunächst ein Auftrieb von 0,5 GV/ha festgelegt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann die Besatzdichte erhöht oder reduziert werden und/oder zusätzliche Mahd vereinbart werden.*

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Kooperationspartner Stadt Heide und Gemeinde Hemmingstedt.

Ökokonto Hemmingstedt

(AKZ 680.01/2/4/073, Gemarkung Hemmingstedt, Flur 14, Flurstücke 11 und 16)

Auf den Grünlandparzellen ist als Entwicklungsziel eine extensive Grünlandnutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes vorgesehen. Die Flächen sind entsprechend der Entwicklungsziele des Konzeptes „Bewertung Ökokonto Detlef Braker in der Gemeinde Hemmingstedt“ (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider) zu entwickeln.

Bei Nutzung durch Beweidung beträgt die maximal zulässige Tierzahl pro Hektar bis Ende Juni entweder 1,5 Großrinder oder 5 Jungrinder unter einem Jahr oder 2-3 Jungrinder im Alter von eins bis zwei Jahren oder neun Schafe. Bei Nutzung durch Mahd ist die Fläche einmal pro Jahr, frühestens ab dem 01.07. zu mähen. Das Mahdgut muss abgefahren werden.

Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 16 werden die Gemeinde Hemmingstedt und die Stadt Heide zeitnah zur Verwertung der Flächen noch ausstehende Ausgleichsverpflichtungen nachträglich umzusetzen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt für das Gebiet „nördlich des Raffineriegeländes, östlich des Österweges, südlich der A 23 und westlich der B 5“ strebt die Gemeinde die Zusammenführung der rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12 c unter Berücksichtigung einer optimierten planerischen Ausrichtung an. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Umwidmung von Flächen vorgenommen. Dabei handelt es sich überwiegend um interne Maßnahmenflächen, die dem Ausgleich dienen und sich nicht entsprechend ihres Entwicklungszieles entfalten konnten. Um die gewerblichen Bauflächen zukünftig optimal ausnutzen zu können, werden auf den bisher festgesetzten Maßnahmenflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Flächenversiegelungen geschaffen. Das Planvorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG in Natur und Landschaft dar und unterliegt dementsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der sich darauf ergebende zusätzliche Kompensationsbedarf wird ausgeglichen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sodass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben. Der erforderliche Kompensationsbedarf im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt erfolgt über ein Ökokonto auf Flächen in der Gemeinde Hemmingstedt. Der erforderliche Kompensationsbedarf für die entwidmeten und die zu beseitigende Knicks erfolgt durch Knickneuanlage in folgenden Gemeinden im Kreis Nordfriesland: Ostfeld, Bohmstedt, Goldelund, Dreisdorf.

Die außerhalb des Plangebietes festgelegten Kompensationsmaßnahmen der bisher wirksamen Bebauungspläne Nr. 12a und Nr. 12c im Ausgleichsflächenkomplex „Liether Moor“ und

im Ausgleichsflächenpool der Stadt Heide der Mieleniederung sind weiterhin mit den festgesetzten Flächennutzungen der ursprünglichen Bebauungspläne in Verbindung zu setzen und zu erhalten und entsprechend der Entwicklungsziele zu pflegen. Die Genehmigungen für die Grabenverfüllungen und die Entwidmungen und die Beseitigungen der gesetzlich geschützten Biotop sind werden rechtzeitig eingeholt.

Hemmingstedt, den *17.01.2020*

ALT f.s.d.
- Bürgermeister -



5. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Landschaftssteckbrief - 69301 Heide-Itzehoer Geest (Abruf Februar 2018).

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1994): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt Heide (1820). Kiel.

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GMBH (4/2016): SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN BEBAUUNGSPLÄNE NR. 16 UND NR. 17 DER GEMEINDE HEMMINGSTEDT: NEUFASSUNG DER EMISSIONSKONTINGENTIERUNG.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. Schriftenreihe LANU SH – Geologie und Boden 11 – Kiel.

GEMEINDE HEMMINGSTEDT (2018): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt für das Gebiet „nördlich des Raffineriegeländes, östlich des Österweges, südlich der A 23 und westlich der B 5“. Stand § 4 Abs. 1 BauGB

GEMEINDE HEMMINGSTEDT & GEMEINDE LIETH (2006): Landschaftsplan der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Gesamtfortschreibung Januar 2005. Kiel

Internet

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (Hrsg) (2011): Landwirtschafts- und Umweltatlas, Schleswig-Holstein

<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Abruf Februar 2018)

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20. Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6) in der Gültigkeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2019

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F. vom 24. Februar 2010, mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz), i.d.F. vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

